



Hannes Halak
ÖH Shop-Referent



Stefan Etzelstorfer
ÖH Vorsitz-Team



Julia Sageder
ÖH Vorsitz-Team

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Vor dir siehst du ein Skript des Open Courseware Projekts der ÖH Linz, welches allen Studierenden und Interessierten frei und kostenlos zur Verfügung steht.

Das OCW- Projekt der ÖH Linz

Im Jahr 2007 haben der Vorsitz der österreichischen HochschülerInnenschaft Linz und das Referat für Skripten, Lernbehelfe und OCW mit der Umsetzung von Open Courseware an der Johannes Kepler Universität begonnen. Alle Skripten sollten den Studierenden und Interessierten kostenlos zugänglich sein, zudem sollten die Unterlagen frei verändert und vervielfältigt werden dürfen um die Qualität und Aktualität der Unterlagen zu verbessern.

Zu diesem Zweck wurden alle Unterlagen, deren Lizenz bei der ÖH liegt, digitalisiert, mit einer Struktur und Suchfunktion versehen und über eine Homepage allen InternetnutzerInnen zugänglich gemacht. Darüber hinaus wurde den Lehrenden an der JKU die Möglichkeit gegeben jederzeit Verbesserungen und Ergänzungen bei den Unterlagen vorzunehmen.

Lizenz

Um die freie Verbreitung rechtlich zu gewährleisten steht dieses Werk unter einer Creative Commons Lizenz 3.0 Österreich.

Du darfst das Werk vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen sowie Bearbeitungen des Werkes anfertigen.

Jedoch musst du dich dabei an gewisse Bedingungen halten:

- Du musst den Namen der/des Autorin/Autors / Rechteinhabers/Rechteinhaberin in der von ihm festgelegten Weise nennen.
- Das Werk darf nicht kommerziell genutzt werden.
- Die Weitergabe ist nur unter gleichen Bedingungen erlaubt, also unter der gleichen Lizenz.

Weitere und genauere Informationen über Creative Commons findest du unter <http://www.creativecommons.at>.

Solltest du noch weitere Fragen zum OCW Projekt haben, oder dich beteiligen wollen, erreichst du uns unter oeH@oeh.jku.at oder **+43 732 2468 8535**.

Wir wünschen dir viel Spaß mit den OCW Skripten und viel Erfolg bei deinen Kursen!

EINFÜHRUNG INS ÖFFENTLICHE RECHT

1. Abschnitt: Verfassungsrechtliche Grundlagen

1.1. Grundbegriffe

- **Norm** = wenn Verhaltensanordnungen effektiv sind, dh wenn sie befolgt werden bzw im Falle der Nichtbefolgung mittels Sanktionen durchsetzbar sind.
- **Staat** = muss friedliches/geordnetes Zusammenleben der Menschen garantieren
- Gewaltverbot in der Gesellschaft ist ein Gewaltmonopol des Staates
- Nur staatliche Normen sind Recht; Staat erlässt **Rechtsnormen** (Verhaltensanordn.);
- Juristische Definition des Staates: Staatsvolk, Staatsgebiet, Staatsgewalt
- **Rechtspositivismus** = nur das vom Staat gesetzte Recht ist demnach Recht
- **Naturrechtslehre** = durch die Vernunft einleuchtende Rechte
- **ÖR – PR**: Unterschied im Weg der Rechtsdurchsetzung: ÖR Vwbeh, PR: ordentl. Gericht

Abgrenzungstheorien	Öffentliches Recht	Privatrecht
Interessentheorie	Schutz öffentl. Interessen	Schutz priv. Interessen
Subjektionstheorie	Über- und Unterordnungsverhältnisse	Gleichrangigkeit der Beteiligten
Subjektstheorie	Ausübung von Hoheitsgewalt	Keine Ausübung von Hoheitsgewalt

1.2. Verfassung

- Verfassung = rechtliche Grundordnung des Staates
- „Verfassung im materiellen Sinn“: regelt Fragen des Staates:
 - Organisation des Staates (Gg, Verw, Gerichtsbarkeit; Kompetenzen)
 - Teilnahme des Volkes an der demokratischen Willensbildung
 - Verfahren zur Erzeugung genereller Rechtsnormen
 - Rechtsschutzsystem
- „Verfassung im formellen Sinn“: Verf. im mat. Sinn wird erhöhte Stabilität durch diesen Bestandschutz verliehen; Abänderung nur unter erschwerten Bedingungen:
 - Erhöhtes Präsenz- und Konsensquorum im Parlament
- Kontinuität = neue Verf stützt sich juristisch auf die alte Verf
- Diskontinuität = neue Verf entsteht durch Rechtsbruch/Revolution im Rechtssinn

1.3. Grundprinzipien der Verfassung

Abänderung des Verfassungsrechts im formellen Sinn: (Art 44 Abs 1 B-VG)

- Präsenzquorum: ½ d. Mitglieder d. NR
- Konsensquorum: 2/3 der Stimmen
- Bezeichnungspflicht als „Verfassungsgesetz“ oder „Verfassungsbestimmung“
- 4 Grundprinzipien:
 - Demokratisches Grundprinzip
 - Republikanische Grundprinzip
 - Bundesstaatliches Grundprinzip
 - Rechtsstaatliches Grundprinzip

1.4. Rechtsstaat

Der Rechtspositivismus setzt Staat und Recht gleich und setzt den Staat als Rechtsstaat:

- Rechtsstaat = **Verfassungsstaat**: Verfassung ist oberste Norm und Grundlage aller Akte der Gesetzgebung und Vollziehung
- Rechtsstaat = **Gesetzesstaat**: Vollzugshandeln muss vorhersehbar und berechenbar sein. Trennung zwischen Gesetzgebung, der Erlassung genereller Normen und Vollziehung, der Erlassung individueller Normen.
- Rechtsstaat = **Rechtsschutzstaat**: Rechtsunterworfenen muss das Handeln des Staates durch unabhängige Kontrolleinstellungen überprüfen lassen können.
- Rechtsstaat = **gewaltenteilender Staat**: Missbrauch der Staatsgewalt soll durch Trennung der Gesetzgebung von der Vollziehung (Verwaltung und Gerichtsbarkeit) eingedämmt werden.
- Gewaltenteilung: Begrenzung der Macht zum Schutz des Einzelnen
 - **Formell-organisatorisch**: Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit werden von unterschiedlichen Einrichtungen wahrgenommen.
 - **Materiell-organisatorisch**: Aufgaben der jeweiligen Staatsteilgewalten:
 - Gg, die Erlassung genereller Normen, erfolgt durch Ggorgane
 - Rechtsprechung, die Aufgaben der Streitentscheidungen und der Ausübung der Strafgewalt erfolgt durch Richter
 - Alle anderen Aufgaben der Vollziehung erfolgen durch Vwbehörden
- **Legalitätsprinzip** = Gesetzesbindung der Vollziehung, um Willkür auszuschalten
 - Ein Handeln außerhalb der Gesetze ist unzulässig.
 - Den Gg trifft ein **Determinierungsgebot**: Gesetze müssen ausreichend festgelegt und bestimmt sein, damit der Rechtsunterworfene sein Handeln danach ausrichten kann.
 - Wenn ein Gesetz nicht ausreichend bestimmt/determiniert ist, liegt eine „**formalgesetzliche Delegation**“ vor, welches verfassungswidrig ist.

Rechtsschutzmechanismen:

- **Fehlerkalkül der Rechtsordnung**: fehlerhafte Rechtsakte gelten zunächst und entfalten Wirkung, bis sie im Rahmen dieses Kontrollsystems aufgehoben werden.
- **Objektive Rechtsschutzeinrichtungen**: soll rechtmäßiges Handeln der Verwaltung sicherstellen; das Parlament kontrolliert die Verwaltung mit Hilfe vom Rechnungshof und der Volksanwaltschaft.
 - **Rechtliche Verantwortung**: stellt das Parlament eine Verletzung der Gesetze durch die Regierung fest, kann es Staatsanklage beim VfGH erheben.
 - **Politische Verantwortung**: das Parlament kann aber auch jederzeit und ohne Vorliegen von Gründen das Vertrauen entziehen → Misstrauensvotum.
- **Subjektive Rechtsschutzeinrichtungen**: Rechtsunterworfene muss in der Lage sein, Akte des Staates, die ihn betreffen, auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen. Er kann also gegen den Staat einen Prozess führen.
- Nur wenn das objektive Recht gleichzeitig auch dem Rechtsunterworfenen ein subjektives Recht einräumt, eröffnet sich dem Einzelnen der Rechtsweg.
- Freiheit des Einzelnen: durch Privatautonomie und Vertragsfreiheit

1.5. Demokratie („Volksherrschaft“)

Das Volk ist Träger der Staatsgewalt.

- Egalitäre Demokratie: alle Staatsbürger haben die gleichen politischen Rechte.
- Plebiszitär: Volk trifft Sachentscheidung selbst → direkte (unmittelb. Plebisz.) Demokratie

- Repräsentativ: Volk wählt Repräsentanten, die für das Volk die Entscheidungen treffen.
- Ausübung von Staatsgewalt muss auf das Volk zurückzuführen sein → **demokratisch legitimiert** (personelle und inhaltliche demokratische Legitimation)
- Elemente der direkten Demokratie: Volksabstimmung, -befragung, -begehren
- Vollzugorgane werden nicht vom Volk gewählt, sondern ernannt.
- Richter werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt.
- Öffentliche Bedienstete (Beamte, Vertragsbedienstete) sind für die Verwaltung tätig und durch Kündigungsschutz bzw Pragmatisierung abgesichert.
- Die Regierung als oberstes Vworgan wird aber mit politischen Funktionären besetzt, die vom Parlament bestellt werden.
- NR hat gegenüber der BReg eine **politische Kontrolle**...
 - Interpellationsrecht: NR und BR verlangen Auskünfte der Mitarbeiter
 - Resolutionsrecht: sie können Wünsche über die Ausübung d. Vollziehung äußern
 - Enqueterecht: Untersuchungsausschuss, um Vorgänge näher zu untersuchen
 - Misstrauensvotum: NR kann das Vertrauen entziehen und des Amtes entheben
- Sowie eine **rechtliche Kontrolle**: NR greift die schuldhafte Verletzung von Gesetzen durch die BReg auf und kann staatsrechtliche Anklage an den VfGH erheben.

Politische Parteien:

- Die Gründung ist **frei**. Das Verfahren ist im Parteiengesetz geregelt: die beschlossene Satzung ist in einer periodischen Druckschrift zu veröffentlichen und beim Bundesminister für Inneres zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung hat die Partei Rechtspersönlichkeit.
- **Schranken**: Verbotsgesetz für nationalsozialistische Wiederbetätigung.
- **Parteienfinanzierung** erfolgt durch öffentliche Gelder.
- Allen Parteien steht politische **Chancengleichheit** zu.
- Wahlparteien sind nicht ident mit den polit. Parteien, sie beteiligen sich nur an Wahlen.

1.6. Republik

	Monarchie	Republik
Legitimation	Erbfolge, Gottesgnadentum	Wahl
Funktionsperiode	Zeitlich unbegrenzt	Zeitlich begrenzt
Verantwortlichkeit	keine	Rechtliche/politische Verantwortlichkeit

- Das republikanische Prinzip meint die Rechtsstellung des Staatsoberhauptes.
- Funktionen des Staatsoberhauptes = völkerrechtliche Vertretung des Staates, die Ernennung anderer Staatsorgane und der Oberbefehl über das Heer
- Bundespräsident als Staatsoberhaupt wird direkt vom Bundesvolk gewählt.
- Funktionsperiode dauert sechs Jahre; eine unmittelbare Wiederwahl ist 1x zulässig
- Rechtliche und politische Verantwortlichkeit:
 - Gegenüber dem Bundesvolk politisch verantwortlich; er kann durch Volksabstimmung abgesetzt werden
 - Er kann von der Bundesversammlung beim VfGH wegen schuldhafter Verletzung der Bundesverfassung angeklagt werden.

- **Restauration** = Vorkehrungen gegen das Wiederaufkommen der Monarchie
- Die Republik bezeichnet die Organisation der Staatsspitze, Demokratie die Art und Weise der staatlichen Willensbildung.

1.7. Bundesstaat

- **Bundesstaat** = Verbindung aus mehreren Teilstaaten zu einem Gesamtstaat (Bund)
 - Rechtsbeziehungen zwischen den Ländern und dem Bund sind durch innerstaatliches Recht, insb durch eine gemeinsame Verfassung geregelt. (Ö, D)
- **Einheitsstaat** = es gibt nur einen einzigen Staat (zB Frankreich)
- **Staatenbund** = mehrere Staaten schließen sich auf völkerrechtlicher Ebene zusammen (zB Benelux)
- Als „Republik Österreich“ tritt der Bundesstaat nur als Völkerrechtssubjekt auf.

Elemente des Bundesstaates:

- Es gibt eine Gg des Bundes (NR und BR) und eine Gg der Länder (Landtag)
- Es gibt eine Bundesvw, als auch eine Landesvw; Gerichtsbarkeit ist dem Bund vorbehalten.
- Bundesgesetzgebung wird vom NR und dem BR, der aus Vertretern der Länder besteht, gemeinsam ausgeübt.
- BR hat ein **suspensives Veto**: bei Einspruch gegen Gesetzesbeschlüsse des NR kann er Einspruch erheben, aber dies überwindet der NR durch Beharrungsbeschluss.
- Mittelbare Bundesvw: Länder wirken an der Vw des Bundes mit; LH wird unter Weisung des zuständigen Bundesministers tätig.
- Die Landesverfassung darf der Bundesverfassung nicht widersprechen. Dh wo keine Grundsätze durch den Bund festgelegt wurden, kann der Landesverfgg die Landesverf frei regeln → daher nur „**relative Verfassungsautonomie**“

Kompetenzverteilung: die Handlungsermächtigungen an Bund oder Länder, die Kompetenzen, werden entweder dem Bund oder dem Land zugewiesen.

- **Enumerationsprinzip:** Zuständigkeiten in den Art 10, 11, 12 B-VG werden abschließend aufgezählt; verbleibende Zuständigkeiten fallen in die Generalklausel des Art 15 B-VG zugunsten der Länder.
- **Grundsatzgesetze** sind als solche ausdrücklich zu bezeichnen. Ohne Ausführungsgesetz können diese nicht vollzogen werden. Bei einem „grundsatzfreien Raum“ können Länder die Angelegenheiten frei regeln.
- **Gesichtspunktetheorie:** bestimmter SV kann von versch Gg unter versch Gesichtspunkten geregelt werden und idF durch versch Vollzugsakte betroffen sein
- **Querschnittmaterie:** manche Aufgabenbereiche gehören zwar inhaltlich zusammen, werden aber auf versch Kompetenztatbestände aufgeteilt
- **Annexmaterie:** Zuständigkeiten, die nicht als eigenständiger Kompetenztatbestand verankert sind, sondern unselbstständig mitenthalten sind.
- **Bedarfskompetenz:** Bund kann einheitliche Vorschriften erlassen, wenn ein Bedarf nach einer einheitlichen Regelung vorhanden ist.

VfGH zieht bei der Auslegung der Kompetenztatbestände die „**Versteinerungstheorie**“ heran:

- Er beurteilt den Inhalt nach der Rechtslage zu jenem Zeitpunkt (1.10.1925), in dem der Kompetenztatbestand in Kraft getreten ist.

- Da sich der damals erfasste Inhalt zwischenzeitlich weiterentwickelt hat, sind auch Neuregelungen einem versteinerten Kompetenztatbestand zurechenbar, sofern sie ihm systematisch zugehören → „**intrasystematische Fortentwicklung**“
- **Berücksichtigungspflicht:** der jeweilige Gg darf die gesetzlichen Anordnungen des anderen Gg nicht unterlaufen.
- Die Stellung der Länder im Bundesstaat ist sehr schwach. → Österreich ist ein „zentralistischer Bundesstaat“
- Bundesverfassungsgesetzgeber hat die **Kompetenz-Kompetenz**, dh er kann die Kompetenzen zwischen Bund und Ländern aufteilen.

1.8. Stufenbau der Rechtsordnung

Baugesetze

⇓ bei Änderung liegt eine volksabstimmungspflichtige Gesamtänderung der BVf vor.

Verfassungsrecht im formellen Sinn:

⇓ Alles staatliche Recht muss auf die Vf rückführbar sein. Sie regelt die Erzeugung anderer Rechtsvorschriften, ist den anderen Normen daher übergeordnet.

Einfache Gesetze:

⇓ Sie sind durch die Vf bedingt und stehen daher unterhalb des Vfrechts

Verordnungen

⇓ Unterhalb der Gg steht die Vollziehung. Sie ist die individuell-konkrete Umsetzung der generellen Anordnungen des Gesetzgebers.

⇓ Verordnungen sind generelle Akte der Verwaltung, sie konkretisieren den Inhalt der Gesetze näher aus und werden deswegen als „Durchführungsverordnungen“ bezeichnet. Sie stehen unter den einfachen Gesetzen und sind Grundlage für die individuell-konkreten Akte:

Urteil, Beschluss, Bescheid, Maßnahme

⇓ Akte der Gerichtsbarkeit: Urteil, Beschluss; Akte der Verwaltung: Bescheid, Maßnahmen

Vollstreckungsakte

Sind keine Rechtsnormen, sondern setzen das verlangte Tun mit Einsatz von staatlichem Zwang durch.

- Die rangniedrigere Norm darf der ranghöheren Norm nicht widersprechen.
- Bei Widerspruch: „Fehlerkalkül der Rechtsordnung“
- Vfgesetze, Gesetze und VO bleiben solange in Geltung, bis sie aufgehoben werden.
- Eine Aufhebung kann durch den VfGH oder den Normgeber selbst erfolgen:
 - **Formelle Derogation:** zeitlich nachfolgende Norm enthält die ausdrückliche Anordnung, dass die ältere Vorschrift außer Kraft tritt.
 - **Materielle Derogation:** die ältere Norm wird nicht ausdrücklich aufgehoben – die zeitlich jüngere Norm setzt die ältere Norm außer Kraft.

1.9. Völkerrecht und staatliches Recht

- Die Rechtsordnung zwischen den Staaten ist das Völkerrecht, dessen wichtigste Funktion die Konfliktlösung und Konfliktvermeidung ist.
- Adressaten des Völkerrechts sind nicht die Rechtsunterworfenen, sondern die Völkerrechtssubjekte: Staaten, internationale Organisationen (UNO, WTO...)

Völkerrechtliche Rechtsquellen:

- **Völkervertragsrecht:** schließen zwei Völkerrechtssubjekte einen Vertrag ab, liegt ein **bilateraler** Vertrag vor, bei mehreren Vertragspartnern, liegt ein **multilateraler** Vertrag vor.
- **Völkergewohnheitsrecht:** Staaten setzen über lange Zeit ein bestimmtes Verhalten, das zum Bewusstsein führt, dass dieses Verhalten rechtlich geboten ist.
- **Allgemeine Rechtsgrundsätze:** Der Grundsatz „pacta sunt servanda“ ist in jeder Rechtsordnung, sodass die Vertragstreue als allgemeiner Grundsatz gilt.
- **Beschlüsse internationaler Organisationen:** internationale Organisationen können durch völkerrechtl. Vertrag geschlossen werden, die selbst Recht durch Beschluss ihrer Organe erzeugen können. Man bezeichnet die Organe als Staaten-gemeinschaft, das von ihnen erzeugte Recht nennt man **Staatengemeinschaftsrecht**. Die Befugnis dazu wird aus dem primären Völkerrecht abgeleitet; ihre Beschlüsse gehören dem Sekundären an.

Das Völkerrecht entfaltet nicht automatisch innerstaatliche Wirkung, es muss durch einen nationalen Akt in das österreichische Recht übergeleitet, „transformiert“ werden:

- **Spezielle Transformation:** Inhalt des Völkerrechts wird durch innerstaatliche Normen (Vfgesetz, Gesetz, VO) kopiert. Diese verpflichten/berechtigen Rechtsunter-worfene.
- **Generelle Transformation:** Rechtsordnung ordnet die innerstaatliche Geltung der völkerrechtlichen Norm an. Es wird keine inhaltsgleiche innerstaatliche Norm erlas-sen.
- Nur generell transformierte Normen, die **self-executing** (ausreichend bestimmt) sind, sind **unmittelbar** anwendbar
- Es kommt auf den Inhalt der völkerrechtlichen Norm an („**materielle Einordnung**“), in welchem Rang sie nach dem Stufenbau der Rechtsordnung einzuordnen ist.

Staatsverträge:

- Völkerrechtl. Verträge sind Staatsverträge, die der Bundespräsident ratifizieren kann, nachdem das Parlament die Genehmigung erteilt hat.
- Staatsverträge sind im Bundesgesetzblatt kundzumachen.
- Mit dem Abschluss des Staatsvertrages verpflichtet sich nur der Staat auf völker-rechtl. Ebene. Damit er Teil des innerstaatlichen Rechts wird, muss er transformiert werden.
- Staatsverträge werden generell transformiert; unmittelbar anwendbar sind sie, wenn sie „self-executing“ sind; sind sie aber „**non-self-executing**“, weil sie zB nur die Staaten/Organe einbeziehen, müssen sie durch innerstaatl. Rechtsakte umgesetzt werden.
- **Erfüllungsvorbehalt:** bei Staatsverträgen, die vom NR zu genehmigen sind, kann der NR beschließen, dass der Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu er-füllen ist.
- Ordnet der Bundespräsident einen Erfüllungsvorbehalt an, so ist der Staatsvertrag durch Verordnung zu erfüllen. (Art 65 Abs 1 B-VG)
- Der Rang im Stufenbau der Rechtsordnung von generell transformierten Staatsver-trägen hängt von der Art der parlamentarischen Behandlung ab („**formelle Einord-nung**“)
- Gesetzesändernde und –ergänzende sind im Rang eines einfachen Geset-zes.
- Vfändernde und –ergänzende stehen im Rang von Bundesverfassungsrecht. Es ist aber nicht mehr zulässig, Vfrecht durch Staatsverträge zu än-dern/erlassen.
- Alle anderen Staatsverträge stehen im Rang von Verordnungen.

- Der Bund hat die Kompetenz zum Abschluss von Staatsverträgen (Art 10 Abs1 Z2 B-VG)
- Auch Länder können Staatsverträge abschließen, aber nur sehr eingeschränkt:
 - Nur in Angelegenheiten, die nach der Kompetenzverteilung in ihren selbstständigen Wirkungsbereich in Gg und/oder Vollziehung fallen;
 - Nur mit an Österreich angrenzenden Staaten oder deren Teilstaaten;
 - BReg muss vor Abschluss zustimmen und kann auch Kündigung verlangen.

1.10. Europäische Union (=Staatenverbund)

- Prinzip der beschränkten Verbandkompetenz: EU verfügt nur soweit über Staatsgewalt, als ihr die Mitgliedstaaten diese abtreten.
- Bei Änderung der Gründungsverträge müssen alle Mitgliedstaaten zustimmen¹.
- Ziele der EU: Förderung des wirtschaftl. und sozialen Fortschritts, Schaffung eines Binnenmarktes, Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion...(Art 2 EUV)
- **Subsidiaritätsprinzip**: Union darf außerhalb ihrer Zuständigkeiten tätig werden, wenn angestrebte Ziele durch Maßnahmen der Mitgliedstaaten nicht erreicht werden können.
- **Supranationale Gemeinschaften (EG, EAG)**: sie schaffen im Gegensatz zu herkömmlichen Organisationen für Mitgliedstaaten **und** Bürger unmittelbar verbindliches Recht.
- **Vier Grundfreiheiten der EG**:
 - Warenverkehrsfreiheit: durch Zollunion garantiert
 - Personenverkehrsfreiheit, die aus Freizügigkeit der Arbeitnehmer und der Niederlassungsfreiheit besteht
 - Dienstleistungsfreiheit
 - Kapitalverkehrsfreiheit
- Organe der EU → Gesetzestext EUV
 - Rat der EU: zentrales Rechtsetzungsorgan
 - Europäische Kommission („Hüterin der Verträge“): Sie arbeitet Vorschläge für neue Rechtsvorschriften aus und unterbreitet diese dem Rat bzw dem Europäischen Parlament (**Initiativmonopol**); sie leitet auch das Vertragsverletzungsverfahren ein.
 - Europäisches Parlament: Mitwirkungs- und Kontrollrechte
 - EuGH und EuGI
 - Normenkontrollmonopol: sie können GemRecht aufheben
 - Auslegungsmonopol: sie legen primäres/sekundäres GemRecht aus

Das Verhältnis von EU-Recht und innerstaatlichem Recht:

- Gemeinschaftsrecht ist eine **eigenständige** Rechtsordnung!
- Das Recht der Union ist nicht Teil des nationalen Rechts, sondern besteht **autonom** neben diesem. Deswegen kann das Gemeinschaftsrecht **nicht verfassungswidrig** sein und durch innerstaatliche Organe aufgehoben werden, sondern unterliegt ausschließlich der Normenprüfung durch den **EuGH**.
- Das GemRecht wird überwiegend von den innerstaatlichen Behörden vollzogen.
- Da das GemRecht supranationalen Charakter hat, müssen das primäre und das sekundäre GemRecht **nicht transformiert** werden.
- Von der autonomen Geltung ist die unmittelbare Anwendbarkeit zu unterscheiden: dazu zählen die Verordnungen, Teile des primären GemRecht sowie in **Ausnahmefällen** auch nicht fristgerecht umgesetzte Bestimmungen von Richtlinien.

¹ EU hat somit keine Kompetenz-Kompetenz.

- **„Anwendungsvorrang des GemRechts“**: bei Widersprüchen hat das primäre und sekundäre GemRecht **Vorrang** vor dem innerstaatlichen Recht, sowie dem nationalen Verfassungsrecht. Das widersprechende nationale Recht wird nicht aufgehoben, sondern nur im konkreten Fall zurückgedrängt.
- **„Inzidentkontrolle“**: nationale Verwaltungsbehörden und Gerichte haben in jedem Einzelfall den Vorrang des GemRechts mitzudenken und widersprechendes innerstaatliches Recht nicht anzuwenden.
- Bestehen beim rechtsanwendenden Organ Zweifel über den Inhalt einer Norm, so sind letztinstanzliche Gerichte verpflichtet, eine **Vorabentscheidung** des EuGH einzuholen.
- **Primärrecht**: Gründungsverträge der Gemeinschaften, Änderungen, Beitrittsverträge, allgemeine Rechtsgrundsätze, Grundrechte...
- **Sekundärrecht**: wird von den Gemeinschaftsorganen auf Grundlage des Primärrechts erzeugt (abgeleitetes Recht) und darf letzterem nicht widersprechen. Diese Rechtsnormerzeugung ist fast ausschließlich in der supranationalen Säule.
 - **Verordnungen**: generell-abstrakt, verbindlich und gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat und verpflichten/berechtigen die Bürger
 - **Richtlinien**: richten sich an Mitgliedstaaten und bedürfen der innerstaatlichen Umsetzung innerhalb einer vorgegebenen Frist; der Einzelne kann sich daher nicht auf die Richtlinienbestimmung berufen, **AUßER** der Staat hat die Frist nicht eingehalten. Dann kann der Einzelne Rechte gegenüber dem säumigen Staat ableiten, wenn die RL ausreichend bestimmt ist und unbedingte ist. IdF wird auch die RL ausnahmsweise unmittelbar anwendbar.
 - **Entscheidungen**: individuell-konkrete Rechtsakte der Gemeinschaftsorgane, etwa Urteile des EuGH; entfalten unmittelbare Wirkung für den Adressaten.
 - **Empfehlungen** und **Stellungnahmen**: rechtlich nicht verbindlich

VO, RL, Entscheidungen sind im Amtsblatt der EU zu veröffentlichen, um gültig zu werden.

Außerhalb der ersten Säule erfolgt die Rechtsnormsetzung in Form völkerrechtlicher Verträge. Sie verpflichten nur die Mitgliedstaaten und bedürfen der Transformation.

Rechtsschutzverfahren der EU:

Um die Wahrung des Rechts in allen 27 Mitgliedstaaten zu erhalten und eine Garantie der einheitlichen Anwendung und Auslegung zu gewährleisten, ist der EuGH (GH der europ. Gemeinschaften), unterstützt durch das EuGI (Gericht 1. Instanz) zuständig. Nur sie können GemRecht auslegen oder aufheben.

- **Vertragsverletzungsverfahren**: Feststellung eines Verstoßes gegen primäres/sekundäres GemRecht. Im Vorverfahren hat der Mitgliedstaat Gelegenheit in einer Stellungnahme die Kommission von seiner Rechtsmeinung zu überzeugen. Gelingt dies nicht, muss der Staat die Vertragsverletzung beheben, widrigenfalls erfolgt Klageerhebung an den EuGH. Stellt dieser eine Verletzung fest, muss der Staat Maßnahmen zur Heilung ergreifen und bei Säumnis droht ein Zwangsgeld.
- **Nichtigkeits-** bzw **Anfechtungsklage** zielt auf die Nichtigklärung von verbindlichen Rechtsakten (VO, RL, Entscheidungen...) der Gemeinschaft ab.
- **Untätigkeitsklage**: ist gegen rechtswidrige Säumnis von GemOrganen zu erheben
- **Vorabentscheidungsverfahren**: hat ein nationales Gericht bei der Anwendung von GemRecht Zweifel über dessen Auslegung, kann es dem EuGH diese Frage zu Vorabentscheidung vorlegen („Vorlageantrag“). Letztinstanzl. Gerichte sind dazu verpflichtet.

Mitwirkung Österreichs in der Europäischen Union:

1.11. Grundrechte

- **Freiheitsrechte:** sie garantieren dem Einzelnen einen Freiraum gegenüber dem Staat; sie gebieten ein Unterlassen von staatlichen Eingriffen; Freiheitsrechte garantieren einen staatsfreien Raum: Recht auf Leben, Eigentumsfreiheit, Erwerbsfreiheit
- **Gleichheitsrechte:** Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz und rechtliche Vormachtstellung aufgrund von Geburt und Klasse ist ausgeschlossen;
- **Soziale Grundrechte:** sind Ansprüche des Einzelnen gegenüber dem Staat auf Gewährleistung gewisser sozialer Mindeststandards;
- **Politische Grundrecht:** Recht auf Teilnahme an der Staatswillensbildung; aktives und passives Wahlrecht, sowie Petitionsrecht.
- **Verfahrensgarantien:** Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter, sowie das Recht auf ein faires Verfahren
- **Grundrechtliche Gewährleistungspflichten:** der Staat ist auch bei den Freiheitsrechten zu einem best. Tun und nicht nur zu einem Unterlassen verpflichtet.

Grundrechte = verfassungsgesetzlich gewährleistete subjektive Rechte

- Durchsetzung der Grundrechte gegen den Staat nimmt der VfGH wahr.
- Grundrechte, die in der EMRK verankert sind, genießen zusätzlichen Rechtsschutz: nach Abschluss der innerstaatlichen Verfahren kann ihre Verletzung auf internationalem Weg vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gemacht werden.
- Sind Grundrechte doppelt verankert, geht die jeweils günstigere Regelung vor.
- Es gibt Rechte, die jedermann zustehen (Menschenrechte) und Rechte, die Staatsbürgern vorbehalten sind (Staatsbürgerrechte).
- Bund und Länder sind keine Grundrechtsträger, da Grundrechte vor dem Staat schützen.

Der Schutzbereich der Grundrechte kann durch „**verfassungsimmanente Schranken**“ von vornherein eingeschränkt werden, um Differenz zwischen Regelungen zu vermeiden. **Gesetzesvorbehalt:** der einfache Gesetzgeber darf die Grundrechte entweder näher ausgestalten (Ausgestaltungsvorbehalt/Ausführungsvorbehalt) oder beschränken (Eingriffsvorbehalt).

- Bei einem Ausgestaltungs-, Ausführungsvorbehalt muss der Gg das GR erst gestalten
- Grundrechtseingriff: ist der Gg an keine ausdrückliche inhaltliche Voraussetzung gebunden, liegt ein „**formeller Gesetzesvorbehalt**“ vor.
- Die meisten GR normieren hingegen, dass ein Grundrechtseingriff durch den Gg nur unter best. inhaltl. Voraussetzungen zulässig ist. → „**materieller Gesetzesvorbehalt**“
- Hat ein GR keinen Gesetzesvorbehalt, sind gewisse Eingriffe **unzulässig**.
- In anderen Fällen der GR ohne Gesetzesvorbehalt sind Eingriffe des Gg möglich.
 - **Intentionale** (bewusste) **Beschränkungen** durch den Gg sind verfassungswidrig.
- Haben allgemeine Gesetze beschränkte Wirkung auf ein GR, ist dies zulässig, solange die Beschränkung **verhältnismäßig** ist.

Verhältnismäßigkeitsprüfung:

Bei gesetzlichen Eingriffen in ein Grundrecht mit formellem Gesetzesvorbehalt prüft der VfGH daher, ob die Regelung...

1. ein Ziel im **öffentlichen Interesse** verfolgt,
2. zur Erreichung des Ziels **geeignet** ist,
3. **adäquat** ist, oder ob es schonendere Mittel zur Zielerreichung gibt und
4. **sachlich gerechtfertigt** ist.

Wenn alle Kriterien bejaht werden, ist der GReingriff durch den Gg **verfassungskonform**.

- GR binden nur die einfachen Gesetze und die Vollziehung, nicht den VfGesetzgeber.
- Bestimmung im VfRang kann nicht am Maßstab der gleichrang. GR gemessen werden.

Verletzung eines GR durch einen Bescheid:

- Bescheid verletzt ein GR ohne Gesetzesvorbehalt, wenn die Vwbehörde dem Gesetz einen vfwidrigen Inhalt unterstellt oder sie keinen verhältnismäßigen Eingriff vornimmt.
- Ein GR unter Eingriffsvorbehalt wird durch einen Bescheid verletzt, wenn
 - Der Bescheid **ohne gesetzliche Grundlage** erlassen wurde
 - Die Vw das Gesetz **denkunmöglich angewendet** hat, oder
 - Das **Gesetz selbst verfassungswidrig** ist.

Grundrechte sind staatsgerichtet. Sie haben **keine** unmittelbare **Drittwirkung**, dh sie gelten nicht zwischen Privaten! → einzelne GR ab S. 76

2. Abschnitt: Gesetzgebung

2.1. Parlamente des Bundes und der Länder

Zu den Aufgaben der Parlamente gehören die Gesetzgebung, die Kontrolle der Verwaltung und in manchen Bereichen die Mitwirkung an der Vollziehung.

Bundesparlamente und Landesparlamente:

Zwei-Kammern-System auf der Ebene der Bundesgesetzgebung:

- NR als Volksvertretung, Bundesrat als Ländervertretung (nur suspensives Veto)

Ein-Kammern-System auf Landesebene:

- Das Gesetzgebungsorgan ist der Landtag als Landesvertretung.
- Mitwirkung des Bundes gibt es nicht, aber alle Gesetzesbeschlüsse des Landtags sind vor der Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

Der NR und die Landtage sind allgemeine Vertretungskörper des Volkes, während der Bundesrat spezifische Interessen, nämlich die der Länder vertritt.

- Gesetzgebung bezeichnet **materiell** die Erlassung genereller Normen.
- VO sind generelle Normen eines Vworgans, die Gesetze im materiellen Sinn sind.
- Gesetze im **formellen** Sinn sind Normen, die vom Gg als Gesetz erlassen werden.
- Parlamente haben die Verwaltung zu kontrollieren. Sie unterliegt der politischen, rechtlichen und finanziellen Kontrolle.
- Mitwirkung der Parlamente an der Verwaltung:
 - Genehmigung des Abschlusses von ändernden Staatsverträgen
 - Budgethoheit des NR (wie viel Geld darf Vollziehung wofür ausgeben)

Nationalrat:

- NR besteht aus 183 Mitgliedern
- Funktionsperiode des NR dauert fünf Jahre ab seinem erstmaligen Zusammentreten.
- Eine vorzeitige **Beendigung** ist aus drei Gründen möglich:
 - NR beschließt seine Selbstauflösung
 - Bundespräsident kann NR auflösen
 - Durch den fehlgeschlagenen Versuch der Absetzung des Bundespräsidenten
- **Wahlrechtsgrundsätze:** NR wird aufgrund des gleichen, unmittelbaren, geheimen, persönlichen und freien Wahlrecht nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.
 - (Mehrheitswahl: wer die Mehrheit der Stimmen hat, erhält das Mandat)
 - **Verhältniswahl:** es erhalten nur jene Parteien ein Mandat und sind im Parlament vertreten, die entweder in einem Regionalwahlkreis („Grundmandat“) oder 4% der abgegebenen Stimmen im gesamten Bundesgebiet erreichen.

Bundesrat, Bundesversammlung, Landtag → Gesetzestext

Die Verfassung sieht für die Mitglieder des NR, des Bundesrates und der Landtage eine besondere Rechtstellung vor:

Freies Mandat: Mitglieder sind bei der Ausübung dieses Berufs an keinen Auftrag gebunden.

- Sie sollen das gesamte Volk vertreten und im Interesse des Gesamtwohls handeln.
- Die Arbeit der Abgeordneten wird durch die Vorgaben der politischen Partei und der parlamentarischen Klubs geprägt. („Klubzwang“)
- Bei Austritt setzen sie ihre Tätigkeit als „Wilde Abgeordnete“ fort.

Immunität:

- Berufliche Immunität: Ruf zur Sache, Ruf zur Ordnung, Entzug des Wortes
- Außerberufliche Immunität: schützt vor gerichtl. oder verwaltungsbehördlicher Strafverfolgung, nicht aber vor zivilrechtlichen Sanktionen.
- Jede strafrechtliche Verfolgung ist nur mit Zustimmung des Parlaments zulässig.
- In folgenden Fällen muss kein Auslieferungsbegehren an das Parlament gestellt werden:
 - Verhaftungen und Hausdurchsuchungen, wenn ein Mitglied des Parlaments bei der Verübung eines Verbrechens auf frischer Tat erwischt wird.
 - Sonstige behördliche Verfolgungshandlungen, wenn die strafbare Handlung offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit steht.

Inkompatibilität: Mitglieder der Parlamente dürfen nicht zusätzlich andere öffentliche Funktionen oder wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben.

Bezüge: Mitglieder der Parlamente erhalten für ihre Tätigkeit Bezüge.

2.2. Gesetzgebung des Bundes und der Länder

Parlamente erlassen Gesetze im formellen Sinn. Sie erlassen aber auch „schlichte Parlamentsbeschlüsse“ (zB Genehmigung von Staatsverträgen)

Bundesgesetzgebung:

1. **Gesetzesinitiative:** Gesetzesvorschläge gelangen an den NR als Anträge seiner Mitglieder, des Bundesrates oder eines Drittels der Mitglieder des Bundesrates, sowie als Vorlagen der Regierung und Volksbegehren.
2. (erforderlichenfalls: Notifikation an Europäische Kommission: bestimmte Gesetzesvorhaben sind zur vorbeugenden Kontrolle zu melden.)
3. **Behandlung im NR:** → Gesetzesbeschluss
4. **Behandlung im Bundesrat:** er beschließt entweder innerhalb von 8 Wochen, keinen Einspruch zu erheben; die Frist ungenützt verstreichen zu lassen oder einen Einspruch zu erheben.
5. (Beharrungsbeschluss des NR, wenn vom Bundesrat ein Einspruch ergeht.)
6. (erforderlichenfalls: Volksabstimmung (fakultative/obligatorische))
7. **Beurkundung und Gegenzeichnung:** das verfassungsmäßige Zustandekommen der Bundesgesetze wird durch den Bundespräsidenten beurkundet und der Bundeskanzler hat gegenzuzeichnen.
8. **Kundmachung:** Bundesgesetze sind vom Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt kundzumachen.
9. **In-Kraft-Treten von Bundesgesetzen:** sie treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft und gelten für das gesamte Bundesgebiet. (Legisvakanz, Rückwirkung)

Landesgesetzgebung (Art 97 B-VG)

3. Abschnitt: Gerichtsbarkeit

- Funktion: Streitentscheidung und Strafverfolgung
- Ordentliche Gerichtsbarkeit: Zivil- und Strafgerichtsbarkeit – OGH ist oberste Instanz
- Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts: VwGH, VfGH, AsyIGH

Richter:

- Drei Privilegien der richterlichen Unabhängigkeit:
 - Weisungsfreiheit, Unabsetzbarkeit, Unversetzbarkeit
- Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden durch den Bundespräsidenten auf Antrag der Bundesregierung oder des zuständigen Bundesministers bestellt.

Mitwirkende aus dem Volk:

- Geschworene, Schöffen, Staatsanwälte, Rechtspfleger, Polizeiliche Exekutivorgane

Grundsätze der Gerichtsbarkeit:

- Legalitätsprinzip; Öffentlichkeit/Mündlichkeit der Verhandlungen;
- Anklageprinzip (≠ Inquisitionsprinzip): Trennung von Ankläger und Richter
- Verbot der Todesstrafe

Justizverwaltung (Sachmittel, Personal, Gebäude...) zählt zur Vw, wenn ein Einzelrichter entscheidet (weisungsgebunden); entscheiden Senate/Kommissionen → Teil der Gerichtsbarkeit

Das Verfahren für die Erlassung von Urteilen, Erkenntnissen und Beschlüssen wird durch **Verfahrensgesetze** (Zivil- und Strafprozessordnung) geregelt.

Gerichtshöfe des ÖR haben eigene Verfahrensgesetze (VwGG, VfGG)

4. Abschnitt: Verwaltung

4.1. Grundlagen der Verwaltung

Verwaltung ist jene Tätigkeit, die nicht Gesetzgebung und nicht Gerichtsbarkeit ist.

Aufgaben: Daseinsfürsorge, Infrastruktur, Polizei, Bildungseinrichtungen, Sozialversicherung

- **Natürliche** Personen sind Träger privater Rechte und Pflichten, also **Rechtsträger**.
- **Juristische** Personen existieren nur auf dem Papier: wird die juristische Person durch Hoheitsakt gegründet, liegt eine „juristische Person des ÖR“ vor; wird sie durch Privatrechtsakt gegründet, liegt eine „juristische Person des PR“ vor.
- **Gebietskörperschaften** als Rechtsträger: der Staat benötigt Büromaterial, Gebäude, Autos... zur Erfüllung von Aufgaben; er muss die Sachen also mit KV erwerben.
- Der Staat muss daher auch nicht hoheitlich auftreten und Träger privater Rechte und Pflichten, also Rechtsträger sein.
- Die Verfassung richtet daher nicht die Republik Österreich, sondern die Gebietskörperschaften **Bund, Länder und Gemeinden** als Rechtspersonen ein.
- Sie sind juristische Personen des ÖR, da sie durch Hoheitsakt eingerichtet wurden.
- Ihnen werden bestimmte Kompetenzen zugewiesen die man als **Verbandszuständigkeit** zusammenfasst und die nicht überschritten werden dürfen.
- Jedem Organ muss ein Mensch („**Organwahrer**“) zugeordnet werden, der die Zuständigkeiten des Organs wahrnimmt.
- Organwahrer: durch Hoheitsakt (Bescheid) ernannt werden die Beamten, durch privatrechtlichen Vertrag bestellt die Vertragsbediensteten. → „öffentlich Bedienstete“

Arten von Organen (sie können nach verschiedenen Gesichtspunkten eingeteilt werden):

- Es gibt Gesetzgebungs-, Verwaltungsorgane und Organe der Gerichtsbarkeit

- Organe im organisatorischen Sinn: Bundes-, Landes- und Gemeindeorgane
- Monokratische Organe: Willensbildung erfolgt durch einen Organwalter
- Kollegialorgan: Willensbildung erfolgt durch mehrere Organwalter gemeinsam

Mittelbare und unmittelbare Verwaltung

- Werden die Verwaltungsaufgaben eines Rechtsträgers durch seine eigenen organisatorischen Organe besorgt, spricht man von „**unmittelbarer Verwaltung**“
- Wird das Organ für einen anderen Rechtsträger tätig, liegt „**mittelbare Verwaltung**“ vor.
- Behörden sind jene Organe, denen hoheitliche Aufgaben zukommen.
- Den Behörden (zB Bundeskanzler, LReg, Bürgermeister) werden als Hilfsapparate die **Ämter** (zB Bundeskanzleramt, Amt der LReg, Gemeindeamt) eingeordnet.
- **Approbationsbefugnis**: Bedienstete des Amtes entscheiden im Namen der Behörde
- Der Staat tritt dem Bürger in zweierlei Erscheinungen gegenüber: einmal hoheitlich in Ausübung von imperium, einmal nichthoheitlich in den Formen des Privatrechts.
- Man unterscheidet die nichthoheitliche Verwaltung/**Privatwirtschaftsverwaltung** von der **Hoheitsverwaltung**. (Gg und Gerichtsbarkeit sind immer hoheitlich!)

Drei wichtigste Bereiche der Privatwirtschaftsverwaltung:

- **Beschaffungswesen**: Gebietskörperschaften benötigen für die Vollziehung Sachmaterial, Räume, Fachliteratur...
- **Subventionsvergabe**: einer Person wird eine bestimmte finanzielle Leistung anerkannt, wenn sie einen vorgegebenen Subventionszweck erfüllt (Förderungen für Bildung...)
- **Unternehmerische Tätigkeit**:
 - Eigenunternehmen: Gebietskörperschaften nehmen unternehmerische Tätigkeit selbst wahr, indem sie die Eigenunternehmen in die staatliche Organisation eingliedern und aus dem Budget finanzieren.
 - Öffentliche Unternehmen: Es werden eigene Rechtsträger für die wirtschaftliche Tätigkeit geschaffen. Stehen Unternehmen mehrheitlich im Eigentum einer Gebietskörperschaft → „öffentliches Unternehmen“

Es gibt unterschiedliche Rechtsfolgen für hoheitliches und nicht hoheitliches Handeln:

- **Kompetenzverteilung**: nur auf die Hoheitsverwaltung anwendbar
- **Legalitätsprinzip**: „Die hoheitliche Verwaltung darf nichts ohne das Gesetz tun, die nichthoheitliche Verwaltung darf nichts gegen das Gesetz tun.“
- **Rechtsschutz**: Hoheitsverwaltung hat ein eigenes Rechtsschutzsystem (GH des ÖR); Privatwirtschaftsverwaltung hat nur die ordentlichen Gerichte zur Verfügung.
- **Haftung**: Entsteht ein Schaden aufgrund eines nichthoheitlichen Handelns, haften die Gebietskörperschaften nach den allgemeinen Regeln des Zivilrechts. Im Bereich der Hoheitsverwaltung greifen hingegen die Regelungen der Amtshaftung.
- **Fiskalgeltung der Grundrechte**: Privatwirtschaftsverw. ist an Grundrechte gebunden; (würde sie willkürlich Förderungen vergeben, wäre das gegen den Gleichheitsgrundsatz)

Hierarchische Organisation der Verwaltung:

- Die obersten Organe sind gegenüber dem Parlament auch für das Handeln ihrer untergeordneten Organe verantwortlich.
- Oberste Leitungsorgane sind keiner Leitungsgewalt unterstellt, üben aber Leitungsgewalt (Weisungen) gegenüber nachgeordneten Organen aus.

Weisungen:

- Sind die von einem Verwaltungsorgan erlassenen verbindlichen Anordnungen, die sich an nachgeordnete Verwaltungsorgane richten und verwaltungsintern wirken.
- Sie sind hoheitliche Rechtsakte, abstrakt oder konkret und individuell oder generell.
- Weisungen sind auch im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung möglich.
- Durch Weisungen wird sichergestellt, dass alle nachgeordneten Vworgane das Gesetz einheitlich auslegen und das Ermessen einheitlich üben.
- Eine Weisung kann **abgelehnt** werden, wenn sie von einem unzuständigen Organ erfolgt oder gegen strafgesetzliche Vorschriften verstößt.
- **Remonstrationsrecht**: Beamte teilt Bedenken der Weisung seinem Vorgesetzten mit
- UVS in den Ländern sind weisungsfrei (genauso wie Schulbehörden)
- Amtsverschwiegenheit (Art20Abs3), Auskunftspflicht (Art20Abs4), Amtshilfe (Art22)

4.2. Bundesverwaltung

Oberste Organe des Bundes: Bundespräsident, Bundesregierung, einzelne Bundesminister

- Sie sind gleichrangig nebeneinander gestellt, genießen Weisungsfreiheit und Leitungsbefugnis gegenüber nachgeordneten Organen und Verantwortlichkeit gegenüber dem Volk.
- **Notverordnungsrecht** des Bundespräsidenten: ist eine sofortige Erlassung von Maßnahmen zur Abwehr eines Schadens erforderlich, kann der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung diese Maßnahmen durch vorläufige gesetzesändernde Verordnung erlassen → „selbstständige VO“ auf der Stufe der einfachen Gesetze
- Die Rechtsakte (Bescheide, VO) des BPräsidenten nennt man „**Entschließungen**“.
- Bundesregierung ist ein Kollegialorgan: BKanzler, Vizekanzler, Bundesminister
- Bei der Ernennung des BKanzlers ist der BPräsident an keinen Vorschlag gebunden, die anderen BMinister ernennt er auf Vorschlag des BKanzlers.
- Staatssekretäre: können zur Unterstützung in der Geschäftsführung der MMinister und zu deren Vertretung im Parlament bestellt werden; sind keine Mitglieder der BReg

Möglichkeiten der politischen Zusammensetzung der Bundesregierung:

- **Konzentrationsregierung**: alle im Parlament vertretenen Parteien stellen proportional die Regierungsmitglieder
- **Alleinregierung**: nur eine Partei stellt die Regierungsmitglieder
- **Koalitionsregierung**: zwei oder mehrere Parteien wirken zusammen und stellen die Regierung, während mindestens eine in Opposition bleibt
 - „**große Koalition**“: mandatsstärksten Parteien schließen sich zusammen
 - „**kleine Koalition**“: Parteien verfügen über die Mehrheit im NR

Unmittelbare und mittelbare Bundesverwaltung:

- Bundesverwaltung wird von den obersten Organen des Bundes unterstützt.
- Unterhalb der Ministerialebene unterscheidet man unmittelb. und mittelb. BVw:
 - Unmittelbar: organisatorische BBehörden besorgen die Angelegenheiten
 - Mittelbar: Bund bedient sich der organisatorischen Landesbehörden; dadurch wird eine Doppelgleisigkeit der Länder vermieden
- Mittelbare BVw ist der Regelfall, unmittelbare BVw die Ausnahme
- Im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung gilt der Grundsatz der unmittelbaren Vw.; die unmittelbare Vw ist nicht anzuwenden, **AUßER**:

- „**Auftragsverwaltung**“: Bund hat die Möglichkeit, die Landesbehörden zur mittelbaren Verwaltung heranzuziehen.

4.3. Landesverwaltung

An der Spitze steht die LReg, die oberstes Organ der Landesverwaltung ist.

- „**Ressortsystem**“: einzelne Angelegenheiten können durch ein Mitglied der LReg (Landeshauptmann, Landesrat) vollzogen werden. Alle Länder haben ein Ressortsystem.
- LReg = Kollegialbehörde, bestehend aus dem LH, Stellvertretern und Landesräten
- LReg ist vom Landtag zu wählen; sie sind dem Landtag rechtlich verantwortlich.

Zusammensetzung der LReg, durch LVf geregelt:

- **Konzentrationsregierung**: Burgenland, Kärnten, NÖ, OÖ, Steiermark und Wien sehen vor, dass die LReg entsprechend dem Verhältnis der im Landtag mit einer bestimmten Zahl an Abgeordneten vertretenen Parteien zusammengesetzt ist.
- **Keine verbindliche Regelung** der Zusammensetzung: Tirol, Vorarlberg und Salzburg verlangen keine zwingende Konzentrationsregierung. Zusammensetzung erfolgt ohne inhaltliche Bindung durch Mehrheitsbeschluss im Landtag.
- BVB meint Bezirkshauptmann und den Bürgermeister einer Statutarstadt:
 - **Bezirkshauptmann**: monokratisch; „subsidiäre Allzuständigkeit des BH“: er ist für alle Vwaufgaben des Landes zuständig, ohne eine Sonderbehörde zu haben.
 - **Bürgermeister**: erledigt Aufgaben der Gemeinde und der Bezirksverwaltung
- Landesverwaltung erfolgt grundsätzlich in unmittelbarer Vw. Ausnahmsweise können Bundesbehörden in mittelb. LVw tätig werden.

4.4. Selbstverwaltung

- Aufgaben werden durch eine Rechtsperson des ÖR als Selbstwvkörper wahrgenommen.
- Organe sind (un)mittelbar zu wählen, daher demokratisch legitimiert.
- Besorgen Aufgaben (nicht)hoheitlicher Natur, die von vornherein darauf beschränkt sind.
- „**Autonomie** der Selbstwvkörper“: Aufgabenbesorgung erfolgt eigenständig, ohne Weisungsbindung an die staatlichen Organe des Bundes/der Länder (eigenständiger WB)

Der eigene Wirkungsbereich umfasst alle Angelegenheiten, die

- im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten Gemeinschaft gelegen und
- geeignet sind, durch die Gemeinde innerh. ihrer örtl. Grenzen besorgt zu werden
- Gemeinden können keine Gesetze erlassen. Sie können aber selbstständige VO zur Abstellung örtlicher Missstände, die „**ortspolizeilichen Verordnungen**“ erlassen.
 - Diese dürfen nicht gegen bestehende Gesetze/VO des Bundes und der Länder verstoßen und daher haben sie **gesetzesergänzenden** Charakter.
- Auf rechtmäßiges Handeln werden sie durch die Rechtsaufsicht geprüft. (staatl. Aufsicht)
- Das Aufsichtsrecht kommt je nach Kompetenz dem Bund oder dem Land zu.
- Die Gemeinde hat die im eigenen WB erlassenen VO der Aufsichtsbehörde mitzuteilen, die gesetzwidrige VO aufhebt.

- Wird ein Rechtsunterworfener durch einen Bescheid einer Gemeinde im eigenen WB in seinen Rechten verletzt → „Vorstellung“ an die Gemeindeaufsichtsbehörde

„Übertragener Wirkungsbereich“:

- Gemeinden werden als Bundes-/Landesbehörden unter staatlicher Weisung tätig.
- Welche Aufgaben im übertragenen WB wahrzunehmen sind, bestimmen die Bundes- und Landesgesetze.
- Befolgt der Bürgermeister eine Weisung nicht, kann ihm das Amt entzogen werden.
- Aufgaben der Bezirksverwaltung sind durch Statutarstädte zu besorgen.

Arten der Selbstverwaltung:

- **Territoriale** Selbstvw: Gemeinden bilden die unterste territoriale Gliederung des Staatsgebietes. Es gibt kein gemeindefreies Gebiet.
- **Wirtschaftliche/Berufliche** Selbstvw: Berufsgruppen werden in „Kammern“ zusammengefasst. Sie besorgen die Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich. (Ärztekammer...)
- **Soziale** Selbstvw: GKK, Pensionsversicherungsanstalten...

Gemeinden sind als Gebietskörperschaft, Selbstwvkörper und Verwaltungssprengel eingerichtet

- **Gebietskörperschaft:** = eine juristische Person des ÖR, die an der Hoheitsgewalt des Staates teilnimmt; sie übt Gebietshoheit über die Gemeindebevölkerung aus;
- **Selbstwvkörper:** Gemeinde besorgt bestimmte Vwaufgaben eigenverantwortlich, ist aber keiner Weisungsbefugnis unterstellt. Bund/Land kontrollieren die Rechtsakte auf ihre Rechtmäßigkeit, aber die politische Kontrolle kommt dem Gemeinderat zu.
- **Vwsprenzel:** = unterste territoriale Gliederung der Staatsverwaltung; als Selbstwvkörper bildet die Gemeinde den eigenen WB, Vwsprenzel ist sie in dem ihr vom Bund/Land übertragenen Wirkungsbereich, unter Weisungen von Bundes- und Landesorgan.
- Statutarstadt: Linz, Wels, Steyr
- Organe der Gemeinde: Gemeinderat, Gemeindevorstand, Bürgermeister
- Gemeinden müssen untereinander kooperieren → „Gemeindeverbände“:
 - **Freiwilliger** Zusammenschluss: durch Vereinbarung der Gemeinden, der der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedarf.
 - **Verpflichtender** Zusammenschluss durch Gesetz.
- Gemeindevw ist hierarchisch mit dem Gemeinderat an der Spitze organisiert.

4.5. Handeln der Verwaltung

Handlungen der Hoheitsverwaltung: VO, Bescheid, Maßnahme, schlicht-hoheitliches Handeln², verwaltungsrechtliche Verträge, Weisungen

VERORDNUNGEN sind:

- die von einer **Verwaltungsbehörde** erlassenen (Bund, Land oder Gemeinde)
- **generellen** (Adressatenkreis; SV ist abstrakt oder konkret)
- **Rechtsnormen** (normativ, weil eine VO Rechtsfolgen knüpft)

² Es wird kein Recht gesetzt, daher liegt keine Rechtsatzform vor, aber das schlicht-hoheitliche Handeln steht in einem engen sachlichen Zusammenhang mit dem hoheitlichen Handeln, daher zählt es zur Hoheitsverwaltung.

- mit **Außenwirksamkeit** (VO begründen Rechte und Pflichten der Rechtsunterworfenen)

Es gibt Durchführungsverordnungen (Regelfall) und selbstständige VO (Ausnahmefall):

- **DurchführungsVO**: bedürfen einer gesetzlichen Grundlage und sie führen das Gesetz nur näher aus (konkretisieren), können es aber nicht abändern oder erweitern.
- „**selbstständige VO**“ ergehen unmittelbar aufgrund der Verfassung: Sie sind entweder
 - gesetzvertretend: zB Bundespolizeidirektion nach Art 78c B-VG
 - gesetzergänzend: zB ortspolizeiliche VO nach 118 Abs 6 B-VG
 - gesetzändernd: zB Notverordnung des Bundespräsidenten Art 18 Abs 3 B-VG

Für das Verordnungserlassungsverfahren gibt es kaum Regelungen, es ist daher Sache des einfachen Gesetzgebers, Bestimmungen zu normieren. VO müssen kundgemacht werden.

Fehler bei der Kundmachung ziehen rechtliche Folgen nach sich:

- wird eine VO überhaupt nicht kundgemacht → absolut **nichtig**
- fehlerhaft kundgemacht → **keine Anwendung** der ordentlichen Gerichte, dem VwGH, dem AsylGH und den UVS; der VfGH muss solche VO als fehlerhaft aufheben
- **Fehlerkalkül** der Rechtsordnung: sie gelten bis zu ihrer förmlichen Aufhebung

BESCHEIDE sind:

- die von einer Vwbehörde
- aufgrund eines förmlichen Verwaltungsverfahrens erlassenen
- individuell-konkreten
- Rechtsnormen
- mit Außenwirksamkeit

Je nach Inhalt sind zu unterscheiden:

- **Leistungsbescheide**: Behörde ordnet bestimmtes Tun/Unterlassen an
- **Gestaltungsbescheide**: begründen, gestalten oder heben Rechtsverhältnisse auf, ohne den Rechtsunterworfenen eine bestimmte Leistung aufzutragen
- **Feststellungsbescheide**: stellen zweifelhafte Rechtsverhältnisse/Tatsachen verbindlich fest – sie begründen kein Rechtsverhältnis

MAßNAHMEN sind:

- die von einem Verwaltungsorgan
- unmittelbar ohne förmliches Verfahren erlassenen
- nach außen wirksamen
- individuell-konkreten
- Befehle oder Ausübung von Zwang

Vworgane müssen rasch handeln, wenn eine Gefahr abgewehrt werden muss:

- Die Gesetze können die Vworgane daher ermächtigen, unmittelbar – ohne Durchführung eines Vwverfahrens – Befehls- und Zwangsgewalt auszuüben.
- **Zwang** erfolgt durch Einsatz körperlicher Gewalt. (Festnahme, Abmontieren KFZ-Tafel)
- **Befehls Gewalt**: eine Anordnung wird gesetzt und gleichzeitig droht eine Sanktion für die Nichtbefolgung („Halt, oder ich schieße!“)

4.6. Verwaltungsverfahren

Verwaltungsverfahrensrecht:

- Verfahrensrecht: Regelungen, wie die Behörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vorzugehen haben; Vwverfahrensrecht = Erlassung von Bescheiden wird geregelt
- Vwverfahrensrecht = eine Annexmaterie, es kann von jedem Materiengesetzgeber auch das Verfahren gesetzlich normiert werden;
- Weil das zu Uneinheitlichkeiten führt, gibt es die Bedarfskompetenz (Art 11 Abs 2 B-VG) zur Erlassung einheitlicher Vorschriften. (EGVG, AVG, VStG, VVG)
- Materiengesetze des Bundes und der Länder können davon abweichende Verfahrensregelungen nur treffen, wenn dies zur Regelung des Gegenstandes erforderlich ist.
- AVG und VStG haben nur subsidiäre Geltung: ihre Bestimmungen kommen nur dann zur Anwendung, wenn die Materiengesetze keine Regelungen enthalten.

Grundbegriffe des allgemeinen Verwaltungsverfahrens:

Durch das subjektive Recht wird die Person **Partei** des Verfahrens und hat in einem Verwaltungsverfahren eine Reihe von Verfahrensrechten, die nur einer Partei zustehen. Sie kann...

- in den behördlichen Akt Einsicht nehmen (Recht auf **Akteneinsicht**)
- im Ermittlungsverfahren ihre Rechte geltend machen, Beweisanträge stellen und vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis erlangen (Recht auf **Parteiengehör**)
- den **Bescheid** zugestellt oder verkündet erhalten,
- ein **Rechtsmittel** gegen den Bescheid erheben,
- die **Entscheidungspflicht** der Behörde durchsetzen.

Gliederung des Verwaltungsverfahrens:

1. Einleitung des Ermittlungsverfahrens

- Bei Fehlen einer ausdrücklichen Anordnung sind Verfahren **von Amts wegen** einzuleiten. (§ 39 Abs 2 AVG)
- Häufig darf die Behörde nur **auf Antrag** ein Verfahren einleiten.
- In einigen Fällen ist sowohl eine amtswegige Einleitung als auch eine Einleitung auf Antrag zulässig.

2. Ermittlungsverfahren

Zweck des Ermittlungsverfahrens ist nach § 37 AVG,

- den für die Erledigung der Verwaltungssache maßgeblichen **Sachverhalt** festzustellen
- und den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte zu geben.

Grundsätze des Ermittlungsverfahrens:

Offizialmaxime (§ 39 Abs 2 AVG):

- Die Behörde hat von Amts wegen tätig zu werden.
- Diese Offizialmaxime gilt für das Einleitungsverfahren und die Durchführung des Ermittlungsverfahrens.

Grundsatz der Verfahrensökonomie (§ 39 Abs 2 AVG)

- Verfahren ist nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis zu führen.
- Grundsätze der Mündlichkeit, Öffentlichkeit usw gelten für das Vwverfahren nicht.

Grundsatz der materiellen Wahrheit (§§ 37 ff AVG)

- Behörde muss den SV vollständig aufklären und objektive Wahrheit ermitteln.

Grundsatz des Parteiengehörs

- Mitwirkung der Parteien an der Feststellung des SV und die Möglichkeit, ihre rechtlichen Interessen im Verfahren geltend zu machen.

Grundsatz der Unbeschränktheit der Beweismittel

- Urkunden, Zeugen, Vernehmung von Beteiligten, Sachverständige, Augenschein

Grundsatz der freien Beweiswürdigung

- Die Behörde hat die Beweismittel nach ihrem Inhalt und ihrer Glaubwürdigkeit zu gewichten und ihre Überlegungen im Beschied im Rahmen der freien Beweiswürdigung schlüssig darzulegen. Alle Beweismittel sind grundsätzlich gleichwertig.

3. Erledigung des Verfahrens

- Die Behörde hat die Beantwortung der Rechtsfragen durchzuführen und dann die Verwaltungssache zu erledigen. Es stehen mehrere Formen der Erledigung zur Verfügung:
 - durch die Erlassung eines Bescheides;
 - Ausnahmsweise kann das Verfahren ohne Erlassung eines Bescheides eingestellt werden. ZB weil Rechtspersönlichkeit des Antragstellers erlischt
 - Richtet sich der Antrag einer Partei auf die Setzung einer bestimmten Handlung, kann die Vwsache erledigt werden, indem das begehrte Handeln gesetzt wird.
- Rechtliche Wirkung entfaltet ein Bescheid, wenn er der Partei gegenüber förmlich bekanntgegeben wird, also nach außen tritt.
- Ist der Bescheid durch ein ordentliches Rechtsmittel von der Partei nicht mehr anfechtbar, erwächst er in formelle Rechtskraft. Ein Bescheid wird formell rechtskräftig
 - mit Erlassung eines **letztinstanzlichen** Bescheides,
 - mit dem **Verzicht** auf ein Rechtsmittel durch die Parteien,
 - mit ungenütztem **Verstreichen** der Rechtsmittelfrist,
 - mit der **Zurückziehung** des eingebrachten Rechtsmittels.
- Mit Eintritt der materiellen Rechtskraft kann der Bescheid, selbst wenn er rechtswidrig ist, nicht mehr von der Behörde abgeändert werden.
- Rechtskraft dient der Rechtssicherheit und gewährleistet den Parteien Vertrauensschutz.

4. Rechtsschutzverfahren

VERWALTUNGSÜBERTRETUNG:

Die verwaltungsrechtliche Strafbarkeit setzt voraus...

- dass ein Mensch ein strafrechtlich relevantes Verhalten gesetzt hat
- Strafbar ist, wer tatbestandsmäßig und rechtswidrig handelt.
- Es gilt das **Schuldprinzip**: Täter ist strafbar, wenn ihm die Tat vorwerfbar ist; man unterscheidet Vorsatz und Fahrlässigkeit

ORDENTLICHES STRAFVERFAHREN:

- Im Gegensatz zum Justizstrafrecht gilt im Verwaltungsstrafrecht der Anklagegrundsatz nicht: Behörde ist gleichzeitig Ankläger und Richter → Inquisitionsprinzip
- Erst im Berufungsverfahren vor dem UVS sind Mündlichkeit, Öffentlichkeit und Unmittelbarkeit anzuwenden. (in 1. Instanz nicht!)
- Einleitung des Verfahrens erfolgt von Amts wegen.
- Strafbehörde hat ein Ermittlungsverfahren durchzuführen, indem der Beschuldigte Gelegenheit zur Rechtfertigung haben muss. Im abgekürzten Verfahren entfällt es aber.

Das ordentliche Verfahren kann auf folgende Arten beendet werden:

- durch Erlassung eines Bescheides, wodurch über den Beschuldigten eine Strafe verhängt wird → „**Straferkenntnis**“
- durch Einstellung des Verfahrens (§ 45 VStG)
- durch Aussprechen einer Ermahnung (§ 21 VStG)

Das Straferkenntnis kann binnen 2 Wochen angefochten werden, mittels Berufung.

- Berufungsbehörden sind die **UVS** (außer bei Finanzstrafsachen des Bundes), die das Straferkenntnis aufheben oder abändern können.
- Die UVS trifft ein **Verschlechterungsverbot**, sie können den Bescheid nicht zu Lasten des Beschuldigten abändern.
- Die UVS entscheiden in oberster Instanz → keine Berufung mehr möglich
- UVS unterliegen der Kontrolle der Gerichtshöfe des ÖR.

ABGEKÜRZTE STRAFVERFAHREN³:

Das VStG kennt abgekürzte Verfahren, in denen ohne vorangegangenes Ermittlungsverfahren eine Strafe verhängt wird:

1. Strafverfügungen (§§ 47 ff VStG): ein **Bescheid** wird ohne Ermittlungsverfahren erlassen;

- Eine Verwaltungsübertretung wird aufgrund einer dienstlichen Wahrnehmung angezeigt
- oder die strafbare Handlung wird aufgrund automatischer Überwachung festgestellt.

Die Behörde kann in diesen Fällen eine Geldstrafe bis zu € 365,- festsetzen. Der Beschuldigte kann binnen zwei Wochen Einspruch erheben und Beweismittel hervorbringen.

2. Anonymverfügung (§ 49a VStG): ermöglicht der Behörde in Bagatellfällen eine Strafe zu verhängen, ohne den Täter auszuforschen. Dies setzt voraus, dass...

- das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung und die nachteiligen Folgen keine Bedachtnahme auf die Person des Täters erfordern und
- die Anzeige der Übertretung auf einer dienstlichen Wahrnehmung eines Organs der öffentlichen Aufsicht oder auf automatischer Überwachung beruht und
- es sich bei dieser Übertretung um eine Geldstrafe bis zu € 220,- handelt.

3. Organstrafverfügung (§ 50 VStG): Geschulte Organe der öffentlichen Aufsicht können bei Vwübertretungen Organstrafverfügung mit Geldstrafen bis zu € 36,- erheben. → kein Bescheid, daher auch keine Rechtsmittel zulässig; ebenso wie bei Anonymverfügungen!

³ Bei einer Anonym- und Organstrafverfügung wird im Gegensatz zur Strafverfügung kein Bescheid erlassen.

5.1. Kontrolle der Staatsgewalt und Rechtsschutz im öffentlichen Recht

1. Rechtliche Kontrolle:

- Hier wird die Vereinbarkeit des Staatsaktes mit den Regeln des übergeordneten Rechts geprüft. Die Rechtskontrolle erfolgt durch unabhängige Gerichte:
- Ob die Gesetze verfassungskonform sind prüft der VfGH.
- Urteile und Beschlüsse der ordentlichen Gerichte kontrolliert das jeweils instanzmäßig übergeordnete Gericht und letztlich der OGH.
- Die Rechtmäßigkeit des nichthoheitlichen Vwhandelns kontrollieren die ordentl. Gerichte.
- Die Rechtmäßigkeit des hoheitlichen Vwhandelns kontrollieren die Gerichtshöfe des ÖR: VfGH, VwGH, AsylGH, UVS
- Bei Staatsakten ohne Rechtskontrolle führt Rechtswidrigkeit zur absoluten Nichtigkeit.

Die genannten Einrichtungen werden idR nicht von Amts wegen tätig, sondern sind auf Prüfungsanträge angewiesen.

- Wem die Rechtsordnung ein subjektives Recht auf ein bestimmtes Staatshandeln einräumt, kann dieses auf dem Rechtsweg durchsetzen.
- Wenn das objektive Recht Regelungen im öffentlichen Interesse trifft und den Einzelnen nur als Folgeerscheinung berührt, liegt kein subjektives Recht vor.
- Hat der Rechtsunterworfenen kein subjektives Recht, kann er den Rechtsweg nicht beschreiten, er kann aber Petitionen, Beschwerden an die Volksanwaltschaft oder Aufsichtsbehörde einbringen.

Petitionen: sind Anträge allgemeiner Art an die Organe der Gesetzgebung oder Vollziehung, bestimmte Normen zu erlassen. Sie müssen Petitionen entgegennehmen.

Beschwerde an die Volksanwaltschaft: Gegenstand können nur Missstände in der Vw sein

Aufsichtsbeschwerden: Rechtsunterworfenen kann das übergeordnete Vworgan auf einen rechtswidrigen Akt einer untergeordneten Vwbehörde aufmerksam machen.

2. Rechnungs- und Gebarungskontrolle

- Gebarung = Jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen hat
- Die Vw wirtschaftet mit öffentlichen Geldern, die sie sich zwangsweise über Abgaben beschaffen kann.
- Die Vw trifft die Verpflichtung, rechtmäßig zu handeln und die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzuhalten.
- Kontrolle der Gebarung obliegt den Parlamenten, die den Rechnungshof heranziehen.

3. Politische Kontrolle

- Regierungen unterliegen der politischen Kontrolle durch die Parlamente.
- Sie umfasst Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Vwhandelns.
- Keiner politischen Kontrolle unterliegt die Gerichtsbarkeit.
- Gesetzgeber unterliegt der politischen Kontrolle durch die Wähler.

4. Missstandskontrolle

- Volksanwaltschaft kann sämtliche Missstände in der (Bundes-)Verwaltung aufgreifen.
- Sie kann aufgrund einer Beschwerde des Rechtsunterworfenen oder von Amts wegen tätig werden.

VERWALTUNGSGERICHTSHOF: Art 130-136 B-VG

- Schutz des Einzelnen vor rechtswidrigem individuellen hoheitlichem Vwhandeln
- Er kontrolliert Bescheide, nicht aber VO oder Maßnahmen.

VwGH kann nur aufgrund einer Beschwerde tätig werden (Art 131 B-VG):

- Beschwerden, mit denen die Rechtswidrigkeit eines Bescheides geltend gemacht wird;
- VwGH ist Kontrollorgan: er hat rechtswidrige Bescheide aufzuheben; „**kassatorische Entscheidung**“: VwGH darf selbst keine inhaltlichen Sachentscheidungen treffen
- Die Vwbehörden trifft eine Entscheidungspflicht des beantragten Bescheides. Eine Verletzung kann vor dem VwGH mittels **Säumnisbeschwerde** geltend gemacht werden.
- Weisungsbeschwerde: Weisungen an Schulbehörden des Bundes werden bekämpft.
- VwGH entscheidet über Grundsatzentscheidungen des AsylGH, die ihm von Amts wegen vorzulegen sind.
- VwGH entscheidet, wenn der administrative Instanzenzug erschöpft ist.
- Ausgeschlossen von seiner Zuständigkeit sind Bescheide in Angelegenheiten des Patentwesens und Bescheide von Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag.
- **Parteibeschwerde**: Beschwerde kann erheben, wer die Verletzung einfachgesetzlich gewährleisteter subjektiver Rechte geltend macht.
- **Amtsbeschwerde**: Zur Wahrung der objektiven Rechtmäßigkeit können bestimmte Vworgane einen Bescheid bekämpfen.

VERFASSUNGSGERICHTSHOF: Art 137-148 B-VG

- **Dirimierungsrecht**: VfGH entscheidet im Plenum mit einfacher Mehrheit, der Präsident hat kein Stimmrecht, gibt im Fall der Stimmgleichheit aber den Ausschlag.
- Der VfGH ist kein Gesetzgebungsorgan und er kann vfwidrige Gesetze nur aufheben, aber nicht abändern.

Aufgaben des VfGH:

- **Kausalgerichtsbarkeit**: VfGH entscheidet über vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Bund, die Länder, die Gemeinden und die Gemeindeverbände. (Art 137 B-VG)
- **Kompetenzgerichtsbarkeit**: VfGH legt die Kompetenzverteilung verbindlich aus
- Kontrolle der Gliedstaatsverträgen: Art 138a und 140 B-VG
- Normenkontrolle: Kontrollmonopol über generelle Rechtsnormen (Art 139 und 140 B-VG)
- Prüfung von Staatsverträgen: Staatsvertrag wird bei Rechtswidrigkeit innerstaatlich unanwendbar (Art 140a B-VG)
- Wahlgerichtsbarkeit: Anfechtung von Wahlen (Art 141 B-VG)
- Staatsrechtliche Anklage: Die obersten Organe der Vw können wegen bestimmter Rechtsverletzungen von anderen Staatsorganen angeklagt werden (Art 142 B-VG)
- **Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit**: VwGH kontrolliert Bescheide; in manchen Fällen kontrolliert der VfGH Bescheide, nämlich:

- wenn der Beschwerdeführer durch den Bescheid in einem vfgesetzlich gewährleisteten Recht verletzt ist oder
- wenn der Beschwerdeführer durch den Bescheid wegen Anwendung einer gesetzwidrigen VO, Kundmachung ect verletzt ist.
- Bescheidbeschwerde an VwGH und VfGH kann unabhängig voneinander erhoben werden.
- Entscheidungen des AsylGH: (Art 144a B-VG)

UNABHÄNGIGE VERWALTUNGSSENATE IN DEN LÄNDERN:

- Aufgabe: Kontrolle der Verwaltung
- UVS sind organisatorische Landesbehörden, sie sind in jedem Land eingerichtet.
- Funktionell werden sie entweder für den Bund oder das Land tätig.
- Die Mitglieder sind für mindestens 6 Jahre bestellt und an keine Weisungen gebunden.
- Sie entscheiden mittels Bescheid, der der Kontrolle der GH des ÖR unterliegt.
- UVS sind nicht wie die GH des ÖR auf eine bloße Kassation beschränkt, sie entscheiden vielmehr in der Sache selbst (**meritorische Entscheidung**)
- UVS: Art 129a B-VG

RECHNUNGSHOF: Art 121-128 B-VG

- Er kontrolliert die Gebarung des/der Bundes/Länder/Gemeinden/Gemeindeverbände.
- Die regelmäßige Kontrolle nimmt er von Amtes wegen wahr.
- Gemeinden unter 20.000 Einwohner prüft er nur auf Vorschlag der LReg
- Rechnungshof erstattet den Parlamenten Bericht, er kann nicht selbst sanktionieren.
- Er stellt den Bundesrechnungsabschluss – die tatsächlichen Einnahme und Ausgaben des Bundes – fest und legt ihn dem NR vor.
- Rechnungshof = Bundesorgan; wenn er die Gebarung des Bundes prüft, wird er für den NR tätig, wenn er die Länder/Gemeinden prüft, für den Landtag.

VOLKSANWALTSCHAFT: Art 148a-j B-VG

- Sie ist ein Hilfsorgan der Gesetzgebung und eine organisatorische Bundesbehörde
- Sie kann alle Missstände der Bundesvw aufgreifen, die der Hoheitsvw (mittelbare und unmittelbare Bundesvw) und der Privatwirtschaftsw
- Sie wird entweder von Amtes wegen tätig oder auf Beschwerde.
- Sie kann nur Empfehlungen an die obersten Organe der Bundesvw abgeben.
- Volksanwaltschaft ist zur Kontrolle der Bundesvw eingerichtet; Länder können sie durch Landesvfgesetz auch für die Landesvw für zuständig erklären.

5.2. Rechtsschutz gegen Bescheide:

- Partei kann sich mittels Berufung an die instanzmäßig übergeordnete Behörde wenden.
- Nach Erschöpfung des Instanzenzuges kann die Partei Bescheidbeschwerden an den VwGH und/oder VfGH erheben.
- VfGH nimmt eine Grobprüfung vor, erst der VwGH nimmt eine Feinprüfung vor. Nur bei Grundrechten unter Ausgestaltungs-/Ausführungsvorbehalt hat der VfGH Feinprüfung.
- Fühlt sich der Beschwerdeführer in seinen Rechten aus der EMRK verletzt, kann er den internationalen Rechtsweg beschreiten und Individualbeschwerde an der EGMR richten.

- Ordentliche Rechtsmittel: Rechtsmittel, die der Partei im Zuge des Vwverfahrens innerhalb einer best. Frist ohne Voraussetzungen zur Verfügung stehen: (Berufung, Vorlageantrag gegen Berufungsvorentscheidungen, Vorstellung gegen Mandatsbescheide)
- Außerordentliche Rechtsmittel dürfen nur bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen ergriffen werden,
 - **Wiederaufnahme des Verfahrens** (§69 AVG): zB wegen Urkundenfälschung, Aufkommen neuer Tatsachen und Beweismittel...
 - **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** (§ 71 AVG): wenn die Partei unverschuldeterweise eine Frist oder mündliche Handlung versäumt hat.
- Rechtzeitig eingebrachte Berufungen haben gem §64 Abs AVG aufschiebende Wirkung, dh die angefochtenen Bescheide sind nicht vollstreckbar, da sie nicht rechtskräftig sind.
- **Berufungsvorentscheidung**: Jene Behörde, die den Bescheid erlassen hat, kann innerhalb von zwei Monaten die Berufung selbst durch eine Berufungsvorentscheidung erledigen, dh den Bescheid aufheben/abändern.
- Die Parteien bekämpfen dies mit einem **Vorlageantrag**.
- Mit der Stellung des Vorlageantrags tritt die Berufungsvorentscheidung außer Kraft und die Berufungsbehörde hat über die Berufung zu entscheiden.

5.3. Rechtsschutz gegen Verordnungen und Gesetze

Der Rechtsunterworfenen hat 2 Möglichkeiten, eine Verletzung seiner subjektiven Rechte durch ein Gesetz oder VO vor dem VfGH geltend zu machen: auf dem **direkten** Weg eines Individualantrages an den VfGH oder auf dem **Umweg** über die Bekämpfung des Bescheides/Urteils.

INDIVIDUALANTRAG: (Art 139 Abs 1 und 140 Abs 1 B-VG)

= Antrag eines Rechtsunterworfenen an den VfGH auf Normenkontrolle

- Es muss ein **unmittelbarer** und **aktueller** Eingriff in die Rechtssphäre des Antragstellers durch das Gesetz oder die VO vorliegen und ein **Umweg** über einen anderen Rechtsweg nicht zumutbar sein, um einen Individualantrag stellen zu können:
- Unmittelbare Beeinträchtigung: liegt nicht vor, wenn bereits ein Bescheid/Urteil die generelle Norm individuell-konkret umgesetzt hat.
- Aktuelle Beeinträchtigung: wenn er erst in Jahren betroffen sein wird = potenziell
- Umwagsunzumutbarkeit: Kann der Normadressat einen Bescheid oder ein Urteil erwirken und über diesen Weg eine Prüfung durch den VfGH erlangen und ist ihm dieser „Umweg“ zumutbar, kommt ein Individualantrag **nicht** in Betracht.
- Der Individualantrag ist ein subsidiärer Rechtsbehelf und nur möglich, wenn dem Normadressaten kein anderer gerichtlicher oder verwaltungsbehördlicher Rechtsweg offensteht.

ANREGUNG VON NORMENKONTROLLVERFAHREN:

- Ist der Individualantrag unzulässig, hat der Rechtsunterworfenen das Urteil oder den Bescheid im Rechtsweg zu bekämpfen.
- Alle Gerichte (AsylGH, VwGH, OGH), die UVS und das Bundesvergabeamt sind legitimiert, Anträge auf Verordnungsprüfung an den VfGH zu stellen.
- Alle anderen Vwbehörden haben keine Anfechtungsbefugnis.

- Der Einzelne muss daher den Bescheid bis zur letzten Instanz bekämpfen und dann Bescheidbeschwerde an den VfGH erheben.
- Der Beschwerdeführer kann die Aufhebung des Bescheides wegen Verletzung seiner subjektiven Rechte durch die Anwendung einer gesetzwidrigen VO oder eines vfwidrigen Gesetzes begehren.
- Er kann VfGH anregen von Amts wegen ein Normenprüfungsverfahren einzuleiten.

AUFHEBUNG DURCH DEN VfGH:

- Staatliche Behörden müssen die Aufhebung der rechtswidrigen Norm kundmachen.
- Alle Gerichte und Vwbehörden sind an die Aufhebung gebunden, sie wirkt allerdings nur für die Zukunft.
- Ausnahme: Der Anlassfall hat zur Einleitung des Normenkontrollverfahrens geführt → „**Ergreiferprämie**“: Auf den Anlassfall ist die als rechtswidrig aufgehobene generelle Norm nicht anwendbar.

5.4. Rechtsschutz gegen Maßnahmen

- Zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Maßnahmen kann der UVS mit einer „Maßnahmenbeschwerde“ angerufen werden. (Art 129a B-VG; § 67a Z2 AVG)
- Beschwerdefrist beträgt 6 Wochen ab Kenntnisaufnahme der Maßnahme.
- Der UVS entscheidet mit Bescheid; gegen ihn kann idF Bescheidbeschwerde an den VfGH und/oder VwGH (oder auch EGMR) erhoben werden.

5.5. Rechtsschutz gegen schlicht-hoheitliches Handeln und nichthoheitliches Handeln

- Schlicht-hoheitliches Handeln: es kommt keine Hoheitsgewalt zum Einsatz, die Handlung ist aber aufgrund des engen sachlichen Zusammenhanges der Hoheitsvw zuzurechnen.
- Es gibt kein allgemeines Verfahrensgesetz oder ein öffentl-rechtl Rechtsschutzsystem für das schlicht-hoheitliche Vwhandeln.
- Mündet das schlicht-hoheitliche Handeln in einen Hoheitsakt (Bescheid/Maßnahme), ist dieser Hoheitsakt im Rechtsweg anfechtbar.
- Gegen nichthoheitliches Handeln muss man sich an die ordentlichen Gerichte wenden.

5.6. Rechtsschutz gegen Säumnis

- Bei der Erlassung von Bescheiden trifft die Behörden nach § 73 Abs 1 AVG eine gesetzliche Entscheidungspflicht: Behörden haben ohne Aufschub, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten über Anträge und Berufungen zu entscheiden.
- Ansonsten wird die Behörde säumig. In diesem Fall kann die Partei einen **Devolutionsantrag** stellen und die Entscheidung der sachlichen Oberbehörde
- ~~angefechten~~ **angefechten** eine sachlich in Betracht kommende Oberbehörde, kann der VwGH mit Säumnisbeschwerde angerufen werden.
- In Asylsachen → AsylGH wegen Verletzung der Entscheidungspflicht

5.7. Amtshaftung und Staatshaftung

Amtshaftung = Gebietskörperschaften und sonstige Körperschaften und Anstalten des ÖR haften für Schäden, die die als ihre Organe handelnde Personen in Vollziehung der Gesetze durch rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten zugefügt haben.

- Schäden, die durch nicht hoheitliches Handeln verursacht wurden, sind nicht über Amtshaftungsansprüche geltend zu machen.

Staatshaftung = verstößt ein Mitgliedstaat gegen GemRecht und wird dadurch einer Person Schaden zugefügt, nimmt der EuGH eine Haftung des Staates an.

- Staatshaftungsanspruch erfasst auch gemeinschaftswidriges Handeln des Gesetzgebers sowie der Höchstgerichte und ist weiter als die Amtshaftung.